



Abfallreglement

der Gemeinde Diegten gültig ab 1. Januar 1994



EINWOHNERGEMEINDE DIEGTEN

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 das folgende Reglement und beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen dass:

- a Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden,
- b verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

1 das Reglement gilt für:

- a Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.

2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden
- 3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind

- 2 Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a in den mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Container);
 - b Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 150 x 50 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg)
- 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden.
Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind
- 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a Papier
 - b Karton
 - c Glas
 - d organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
 - e Weissblechdosen
 - f Aluminium
 - g übrige Metalle
 - h Textilien
 - i Tierkörper und Schlachtabfälle
 - k Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsstellen sicher
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen

§ 6 Kompostierung

- 1 alle organischen Abfälle, die umweltverträglich und gut abbaubar sind, sollen kompostiert werden
- 2 Jede Haushaltung sollte für sich selbst oder gemeinsam mit Nachbarn eine Eigenkompostierung betreiben. Beim Errichten von Kompostieranlagen ist bezüglich Standort und Betrieb auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen

3 Ist eine private Kompostierung nicht möglich, bietet die Gemeinde für Grünabfälle eine öffentliche Kompostierungsmöglichkeit an. Für den Standort der öffentlichen Kompostieranlage ist der Gemeinderat besorgt

4 Die Gemeinde organisiert eine spezielle Grünabfuhr

§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.

Dies betrifft insbesondere:

- a Motoren- und Speiseecele
- b Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke; Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d Medikamente. Quecksilber-Thermometer;
- e Fotochemikalien;
- f Batterien, Akkumulatoren;
- g Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- h Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- i Verpackungen die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- k Putz- und Reinigungsmittel
- l Säuren und Laugen

2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam.

3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten

§ 8 Entsorgung von Aushubmaterial, Abbruchmaterial und Baustellenabfällen

1. Die Entsorgung von Aushubmaterial, Abbruchmaterial und Baustellenabfällen hat durch den Verursacher auf eigene Kosten zu erfolgen.

2 Für die Entsorgung der Baustellenabfälle gelten die Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

C. FINANZIELLES

§ 9 Gebühren

1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken

2 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt

3 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden

§ 10 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden
- 2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut
- 3 Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds

D. VOLLZUG

§ 11 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung
- 2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind
- 3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung

§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt
- 3 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichten dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, dass es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird
- 2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen

- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden

§ 15 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr 100 -- bestraft
- 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 03 Juni 1993

Im Namen der Gemeindeversammlung: Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt mit Entscheid Nr 371 vom 28 Juni 1993

Das Reglement tritt in Kraft am 01 01 1994
